

Anerkennung ausländischer Urteile durch russische Gerichte

VON EUGENIA KURZYNSKY-SINGER, Hamburg*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	494
II. Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung im russischen Recht und die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen	496
III. Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines föderalen Gesetzes, das eine Anerkennung erlaubt, als Anerkennungsvoraussetzung	501
1. Grundsatz	501
2. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in den internationalen Abkommen der RF	502
3. Partnerschaftsabkommen zwischen Russland und EU als Grundlage für die Anerkennung?	506
4. Anerkennung und Vollstreckung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit?	508
a) Anerkennungsfreundliche Rechtsprechung russischer Gerichte	509
b) Voraussetzungen für das Vorliegen der Gegenseitigkeit	510
c) Begründung und Erklärung der anerkennungsfreundlichen Rechtsprechung in der Literatur	511
d) Ablehnung der Anerkennung mangels eines völkerrechtlichen Vertrages durch russische Gerichte	512
5. Würdigung	515
IV. Ergebnisse und Ausblick	517
Summary: Recognition of Foreign Judgments by Russian Courts	520

* Abgekürzt werden zitiert: *Eleonora Gerasimchuk*, Die Urteilsanerkennung im deutsch-russischen Rechtsverkehr (2007); *Dmitrij V. Litvinskij*, Priznanie inostrannykh sudebnykh rešenij po graždanskim delam [Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen] (Sankt Petersburg 2005) (zitiert: Priznanie); *Natal'ja I. Maryševa*, Semejnye otnošenija s učastiem inostrancev [Familienrechtliche Beziehungen unter Beteiligung von Ausländern] (Moskau 2007) (zitiert: Semejnye otnošenija); *Johannes Steinbach*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Russischen Föderation (Berlin 2003); *Roman V. Zajcev*, Priznanie i priedenie v ispolnenie v Rossii inostrannykh sudebnykh aktov [Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsakte in Russland] (Moskau 2007).

Weitere Abkürzungen: FWG = Föderales Wirtschaftsgericht (Federal'nyj Arbitražnyj Sud); OWG = Oberstes Wirtschaftsgericht (Vysšij Arbitražnyj Sud); Vestnik VAS = Vestnik Vys-

I. Einleitung

Der Transformationsprozess, von dem Russland wie die anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks seit Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts erfasst ist, leitete eine schrittweise Integration des Landes in die weltweiten Waren-, Dienstleistungs- und Finanzströme ein. Die Gewährleistung der Freizügigkeit der Gerichtsurteile stellt eine wichtige Komponente in diesem Prozess dar.

In den Zeiten der Sowjetunion unterlag der Außenhandel dem staatlichen Monopol, das als Pendant zum staatlichen Monopol auf die Produktionsmittel zu verstehen ist¹. Der Abschluss der Außenhandelsgeschäfte erfolgte bis 1986 fast ausschließlich durch die Außenhandelsorganisationen², die dem Außenhandelsministerium unterstanden³. Die Verträge mit den westlichen Partnern enthielten in aller Regel eine Schiedsklausel⁴. Auch im Handel zwischen den RGW-Staaten⁵ wurden die Streitigkeiten üblicherweise durch die Schiedsgerichte beigelegt⁶. Bezeichnenderweise stellte sich das Problem der Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Sowjetunion in der Praxis nicht, da diese stets freiwillig erfüllt wurden⁷. Insofern kann angenommen werden, dass die sowjetischen Gerichte vor der Wende nicht mit den Fragen der Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung in einer Handelssache konfrontiert wurden. Auch auf dem Gebiet des Erb- und Familienrechts kam die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Praxis wohl verhältnismäßig selten vor, da die persönlichen Kontakte sowjetischer Bürger mit dem Ausland auf ein Minimum beschränkt waren⁸. Gleichwohl blieb die Frage der Aner-

šego Arbitražnogo Suda [Mitteilungsblatt des Obersten Wirtschaftsgerichts]; WPO = Wirtschaftsprozessordnung.

Soweit nicht anders angegeben, werden Rechtsakte und Entscheidungen nach der Datenbank GARANT zitiert. Der Begriff »Entscheidung« wird als Oberbegriff für die nach dem russischen Prozessrecht möglichen gerichtlichen Akte, nämlich *postanovlenie*, *opredelenie*, *rešenie*, verwendet. Veröffentlichungen in den Datenbanken: GARANT, Consultant Plus, Datenbank des Obersten Wirtschaftsgerichts, <www.arbitr.ru>.

¹ Lavigne, *The Economics of Transition, From Socialist Economy to Market Economy* (London 1995) 66.

² Russ.: Vnešnetorgovye organizacii = VTO.

³ Vgl. ausführlich Wachler, *Die Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit in der Sowjetunion*, in: Pfaff/Wachler/Samtleben, *Die Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit der sozialistischen Länder im Handel mit der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung des internationalen Privatrechts* (1973) 434 ff.; *Pravo i vnešnjaja trgovlja* [Recht und Außenhandel], hrsg. von Pozdnyakov (Moskau 1987) 12, insbesondere auch zu Liberalisierungsmaßnahmen von 1986.

⁴ Wachler (vorige Note) 439.

⁵ *Sovet ekonomičeskoj vzaimopomošči* [Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe – RGW].

⁶ *Pravovoe regulirovanie otnošenij po vnešnej trgovle SSSR* [Rechtliche Regulierung der Beziehungen im Außenhandel], hrsg. von Pozdnyakov II (Moskau 1986) 134 ff.

⁷ Wachler (oben N. 3) 483.

⁸ Lunc und Maryševa berichten lediglich über einige wenige Fälle, in denen ein ausländischer

kennung und Vollstreckung ausländischer Urteile nicht unbeachtet⁹. Die Sowjetunion verfügte über ein Geflecht bilateraler Rechtshilfeabkommen, welche die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen enthielten. Die Verfahrensfragen regelte eine Verordnung¹⁰. Im Jahre 1988 wurde durch einen Erlass des Obersten Rates der UdSSR (im Folgenden: Erlass vom 21. 6. 1988)¹¹ ein allgemein formulierter Katalog der Anerkennungsversagungsgründe festgelegt. Dieser Erlass gilt in Russland aufgrund eines Erlasses des Obersten Rates der RSFSR¹² immer noch fort, soweit es der Verfassung der Russischen Föderation, den föderalen Gesetzen und den Gründungsdokumenten der GUS nicht widerspricht.

Inzwischen verfügt Russland über detaillierte gesetzliche Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile sowie über eine umfangreiche gerichtliche Praxis zu dieser Frage. Zu berücksichtigen ist, dass es für die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen zivilrechtlichen Urteils in Russland zwei unterschiedliche Anerkennungsregimes gibt. Der Grund dafür ist, dass sowohl ein »sud obščej jurisdikcii« (allgemeines Zivilgericht) als auch ein »arbitražnyj sud« (Wirtschaftsgericht, in deutschsprachigen Publikationen auch: »Arbitragegericht«), ein staatliches Gericht für Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig sein kann. Beide Gerichtszweige haben unterschiedliche Prozessordnungen, nämlich die russische Zivilprozessordnung (russ. ZPO) und die Wirtschaftsprozessordnung (WPO), in denen die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils geregelt sind. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt dabei wie im Erkenntnisverfahren anhand

discher Erbschein in der Sowjetunion anerkannt wurde; *Lunc/Maryševa*, *Meždunarodnyj graždanskij process*² [Internationales Zivilverfahrensrecht] (Moskau 1976) 191 f. (*Lunc*, *Kurs meždunarodnogo častnogo prava III* [Lehrgang des Internationalen Privatrechts] Band 3).

⁹ Zur historischen Entwicklung der Gesetzgebung und der Diskussion in der Literatur vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 11 ff.

¹⁰ Ukaz prezidiuma VS SSSR ot 12. 9. 1958 »O porjadke ispolnenija rešenij sudov gosudarstv, s kotorymi SSSR zaključeny dogovory ob okazanii pravovoj pomošči« [Erlass des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR vom 12. 9. 1958 »Über das Verfahren der Vollstreckung der Entscheidungen von Gerichten der Staaten, mit denen Rechtshilfeverträge durch die Sowjetunion abgeschlossen wurden«].

¹¹ Ukaz prezidiuma VS SSSR ot 21. 6. 1988 N 9131-XI »O priznanii i ispolnenii v SSSR rešenij inostrannyh sudov i arbitražej« [Erlass des Obersten Rates der UdSSR vom 21. 6. 1988 Nr. 9131-XI »Über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte in der UdSSR«], *Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR* [Mitteilungsblatt des Obersten Rats der UdSSR] 1988, Nr. 26, Pos. 427; deutsche Übersetzung von *Schulze*, *WGO* 32 (1990) 15 ff.

¹² *Postanovlenie Verchovnogo Soveta RSFSR »O ratifikacii soglašenija o sozdanii Sodružestva Nezavisimych Gosudarstv«* [Erlass »Über die Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung der GUS«] vom 12.12. 1991, Nr. 2014-I, Pos. 2, *Vedomosti s'ezda narodnych deputatov RSFSR i Verchovnogo Soveta RSFSR* [Mitteilungsblatt des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR] 1991, Nr. 51, Pos. 1798.

der Grundregel, dass die wirtschaftlichen Streitigkeiten zur Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte und alle anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte gehören (Art. 409 II russ. ZPO/Art. 241 I WPO). Gemäß Art. 241 I WPO ist für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung ein Wirtschaftsgericht dann zuständig, wenn es sich um eine Entscheidung in einer Rechtssache handelt, die ihren Ursprung in einer unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Korrespondierend bestimmt Art. 409 II russ. ZPO, dass zivilrechtliche Entscheidungen einschließlich der Adhäsionsurteile in die Anerkennungszuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte fallen, soweit es sich hierbei nicht um Entscheidungen in Wirtschaftssachen handelt.

II. Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung im russischen Recht und die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen

So wie in Deutschland entfaltet ein ausländisches Urteil auch in Russland nicht per se seine Wirkung, sondern bedarf einer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Exequatur) durch ein staatliches Gericht. Erst wenn dies erfolgt ist, kann das ausländische Urteil nach den Regeln des Gesetzes der RF »Über die Zwangsvollstreckung«¹³ vollstreckt werden¹⁴.

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bedeutet in erster Linie, dass sie im Inland wie eine inländische vollstreckt werden kann. Diese Funktion der Anerkennung scheint die WPO allein im Blick zu haben, indem sie eine isolierte Anerkennung von ausländischen Urteilen ohne deren Vollstreckung nicht vorsieht¹⁵. Doch die Wirkungen einer Entscheidung

¹³ Federal'nyj Zakon Rossijskoj Federacii ot 2. 10. 2007 g N 229-FZ »Ob ispolnitel'nom proizvodstve« [Föderales Gesetz Nr. 229-FZ vom 2. 10. 2007 »Über die Zwangsvollstreckung«], in Kraft seit 1. 2. 2008, Sobranie Zakonodatel'stva RF (SZ) [Sammlung der Gesetzgebung der RF] Nr. 41, Pos. 4849.

¹⁴ Art. 11 des Gesetzes verweist bezüglich der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen auf die Regelungen der internationalen Verträge, des Prozessrechts und »dieses Gesetzes«.

¹⁵ Es ist daher unklar, ob ausländische Urteile in Wirtschaftsstreitigkeiten ohne vollstreckungsfähigen Inhalt in Russland förmlich anerkannt werden können. Die Handhabung durch die Gerichte ist uneinheitlich. Es gibt Urteile, in denen eine isolierte Anerkennung ohne Vollstreckbarerklärung ausgesprochen bzw. für notwendig erachtet wurde (Entscheidungen des FWG des Moskauer Bezirks vom 3. 6. 2003 Az. KG-A40/2810-03, des Nordwestlichen Bezirks vom 20. 9. 2007 Az. A56-56520/2005 und vom 28. 1. 2008 Az. A56-22667/2007). Teilweise wird die förmliche Anerkennung einer nicht vollstreckungsfähigen ausländischen Entscheidung aber auch abgelehnt (Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 7. 9. 2007 Az. A40-30417/07-30-304) bzw. für nicht erforderlich gehalten (Entscheidung des FWG des Fernöstlichen Bezirks vom 25. 2. 2003 Az. F03-A73/03-1/140).

gehen über diese Titelfunktion hinaus und können von Land zu Land stark divergieren. So unterscheidet sich die Wirkung einer russischen zivilrechtlichen Entscheidung grundlegend von den Wirkungen einer deutschen. Während im deutschen Recht ein zivilgerichtliches Urteil nur den Streit zwischen den Parteien regelt und daher grundsätzlich nur für diese bindend ist¹⁶, beansprucht eine russische gerichtliche Entscheidung allgemeine Beachtung. Gemäß Art. 13 russ. ZPO/Art. 16 WPO ist sie »für die Organe der Staatsgewalt, Organe der Selbstverwaltung, andere Organe, Organisationen, Amtsträger und Bürger verbindlich«. Ihre Aufgabe wird darin gesehen, einer »strittigen materiellrechtlichen Beziehung zu einer strengen Bestimmtheit, Stabilität und Allgemeingültigkeit« zu verhelfen¹⁷. Die Allgemeingültigkeit bedeutet allerdings nicht, dass eine russische Entscheidung endgültig absolut wirkt. Ein am Prozess nicht beteiligter Dritter, dessen Rechte durch die Entscheidung verletzt wurden, behält auch nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft die Möglichkeit, diese Entscheidung anzugreifen (Art. 16 III WPO/Art. 13 IV russ. ZPO). Die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung im russischen Recht umfasst anders als im deutschen Recht nicht nur den Tenor, sondern auch die Entscheidungsgründe, soweit Tatsachen verbindlich festgestellt wurden¹⁸.

Das Prinzip der Allgemeingültigkeit einer gerichtlichen Entscheidung lässt sich anhand folgender Rechtsprechung illustrieren: Das FWG des Moskauer Bezirks führte in einer Entscheidung aus, ein schiedsgerichtlicher Spruch könne deswegen nicht gegen den *ordre public* verstoßen, weil er in einer privaten Streitigkeit der Vertragsteilnehmer gefällt wurde und dementsprechend per se nicht die Grundlagen der Rechtsordnung der Russischen Föderation berühren könne¹⁹. Diese Aussage ist zwar aus der Sicht des russischen Rechts schlicht falsch²⁰, die Gegenüberstellung von einer gerichtlichen und einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in diesem Urteil macht aber deutlich, dass das russische Recht von einem Gerichtsurteil

¹⁶ Ausführlich, insbesondere zu den Ausnahmen von diesem Prinzip, *Schack*, Drittwirkung der Rechtskraft?: NJW 1988, 865 ff.

¹⁷ *Treušnikov* (Red.), *Graždanskij process*² [Zivilprozess] (Moskau 2006) 389.

¹⁸ *Sachnova*, *Kurs graždanskogo processa* [Lehrbuch des Zivilprozessrechts] (Moskau 2008) 455.

¹⁹ FWG des Moskauer Bezirks vom 5. 6. 2003 Az. KG-A-40/2880-03.

²⁰ Vgl. zum *ordre public*-Vorbehalt bei der Anerkennung schiedsgerichtlicher Entscheidungen *Spiegelberger*, *The Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Russia, An Analysis of the Relevant Treaties, Laws and Cases: Am. Rev. Int. Arbitr.* 16 (2005) 261 (294 ff.); *Kurzynsky-Singer/Davydenko*, *Material'no-pravovoj ordre public v rossijskoj sudebnoj praktike po delam o priznanii i privedenii v ispolnenie ili otmene rešenij meždunarodnogo kommerčeskogo arbitraža* [Materiellrechtlicher *ordre public* in der russischen Gerichtspraxis bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bzw. Aufhebung von Schiedssprüchen]: *Zakon* [Gesetz] 2009, Heft 9, S. 197 ff.

mehr als nur die Beendigung einer Streitigkeit zwischen den Parteien erwartet.

Die Frage, welche Wirkungen einer ausländischen Entscheidung nach ihrer Anerkennung im Inland beizumessen sind, werden im russischen wie im deutschen Recht unterschiedlich beantwortet. Vertreten werden Wirkungserstreckung, wonach der anzuerkennenden Entscheidung Wirkungen beizulegen sind, die ihr in dem Staat zukommen, in dem sie ergangen ist, sowie Gleichstellung der ausländischen mit inländischen Entscheidungen und die Kumulationstheorie, wonach die Wirkungserstreckung nur bis an die Grenze der Wirkungen eines entsprechenden inländischen Urteils reicht²¹. Die russische Lehre tendiert traditionell zu der Ansicht, die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bedeute deren Gleichstellung mit der inländischen²², wenn auch vor allem durch die jüngeren Autoren ebenso die Kumulationstheorie vertreten wird²³. Eine Auseinandersetzung mit diesem Meinungsstreit sucht man in der russischen Rechtsprechung vergeblich.

Aufschlussreich in diesem Zusammenhang könnte allerdings die Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 13. 4. 2004²⁴ sein. Das Gericht verweigerte die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung wegen des Verstoßes gegen den *ordre public*. In dieser anzuerkennenden Entscheidung wurde nämlich eine Forderung des Klägers bejaht, die aus einer Bürgschaft resultierte, die in einem später in Russland ergangenen Urteil gem. Art. 168 ZGB der Russischen Föderation (russ. ZGB) wegen Unvereinbarkeit mit einer gesetzlichen Vorschrift für nichtig erklärt wurde.

Die Entscheidungsgründe sind, wie in Russland üblich, sehr knapp gehalten, so dass über die Beweggründe des Spruchkörpers nur spekuliert werden kann. Nicht von der Hand zu weisen ist z. B. die Möglichkeit, dass es sich um eine protektionistisch motivierte Entscheidung handelt. Bei dem Beklagten handelte es sich, wie in einer anderen in demselben Verfahren ergangenen Entscheidung²⁵ betont wurde, um eine »staatliche Einrichtung, die mit einer Sonderrechtsfähigkeit ausgestattet wurde, und deren Vermögen im Staatseigentum steht«. Eine weitere naheliegende Erklärung wäre, dass der Richter

²¹ Streitstand zum deutschen Recht bei *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁴ (2006) Rz. 791 ff. (zitiert: IZVR⁴); zum russischen Recht *Zajcev* 35 ff.

²² *Boguslavskij*, *Meždunarodnoe častnoe pravo*⁵ [IPR] (Moskau 2004) 531; *Anufrieva*, *Meždunarodnoe častnoe pravo III* [IPR] (Moskau 2001) 378.

²³ *Zajcev* 52–53; *Kurotkin*, *O zakonnoj sile rešenij inostrannyh sudov v Rossijskoj Federacii* [Über die Rechtskraft der Entscheidungen ausländischer Gerichte in der RF]: *Arbitražnyj i graždanskij process* [Wirtschafts- und Zivilprozess] 2007, Nr. 9, S. 26 ff. und Nr. 10, S. 8 ff. (S. 11).

²⁴ FWG des Moskauer Bezirks vom 13. 4. 2004 Az. KG-A40/2399-04-P (»Mikrohirurgija glaza«).

²⁵ FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 12. 2002 Az. KG-A40/7813-02. Die Sache wurde damals zurückverwiesen und musste nach der Zurückverweisung den Instanzenzug nochmals durchlaufen.

mit Hilfe des *ordre public* eine aus seiner Sicht unrichtige Entscheidung korrigieren wollte. Doch würde diese Erklärung m. E. zu kurz greifen. Auch im russischen Recht ist unumstritten, dass eine anzuerkennende Entscheidung keinesfalls auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen ist und dass der *ordre public* keine allgemeine Überprüfung der anzuerkennenden Entscheidung erlaubt und an das Ergebnis der Vollstreckung und Anerkennung der ausländischen Entscheidung anknüpft²⁶. Die Nichtigkeit des Vertrages aufgrund eines beliebigen Gesetzesverstoßes dürfte insofern nicht ausreichen, um das Eingreifen der *ordre public*-Klausel zu begründen. Bezeichnend ist auch, dass das Gericht keinerlei Ausführungen zur Art des Gesetzesverstoßes, insbesondere zur Schutzrichtung dieses Gesetzes machte.

Vielmehr ist anzunehmen, dass das Bedürfnis nach dieser Korrektur erst aus dem oben beschriebenen weiten Verständnis der Entscheidungswirkungen resultiert. Nimmt man an, dass der ausländischen Entscheidung dieselben Wirkungen zu verleihen sind wie einer inländischen, d. h. dass bei der Entscheidung auch die Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen, so stellt sich in dem hier entschiedenen Fall in der Tat das Problem, dass zwei widersprechende Entscheidungen existieren. Das Problem der kollidierenden Entscheidungen ist auch dem deutschen Recht bekannt und wird durch § 328 I Nr. 3 ZPO ebenfalls im Sinne des Vorranges einer inländischen Entscheidung gelöst²⁷, wobei eine Unvereinbarkeit der Urteile im Sinne von § 328 I Nr. 3 ZPO nicht nur bei identischem Streitgegenstand, sondern auch bei Kollision präjudizieller Feststellungen vorliegt²⁸.

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch zwei Urteile zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung.

In einem von dem FWG des Nordkaukasischen Bezirks entschiedenen Fall²⁹ begehrte der Kläger Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, in der der Beklagte verurteilt wurde, an den Kläger eine Fabrik zu übereignen. In der Zwischenzeit klagte aber ein Dritter, die Republik Kalmykien³⁰, vor einem russischen staatlichen Wirt-

²⁶ Vgl. z. B. Entscheidung des OWG vom 7. 2. 2008 Az. 575/08; *Jarkov (-ders.)*, Kommentarij k Arbitražnomu processual'nomu kodeksu RF – postatejnij [Kommentar zur Wirtschaftsgerichtsprozessordnung der RF – artikelweise] (Moskau 2003) Art. 244 I Rz. 9 (S. 548) mit weiteren Nachweisen (zitiert: Kommentarij); Kommentarij k WPO [Kommentar zur Wirtschaftsprozessordnung], hrsg. von *Šakarjan* (Moskau 2003) Art. 244 I Rz. 9 (S. 567); *Vinter*, *Osnovanija otkaza v priznanii i ispolnenii rešenij inostrannyh sudov* [Gründe für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen ausländischer Gerichte]; *Moskovskij Žurnal meždunarodnogo častnogo prava* [Moskauer Zeitschrift für IPR] 2006, Heft 4, S. 166 (176); *Steinbach* 111 mit weiteren Nachweisen.

²⁷ Vgl. dazu *Schack*, *IZVR*⁴ (oben N. 21) Rz. 853ff.

²⁸ Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung³ (*-Gottwald*) (2008) § 328 Rz. 97.

²⁹ FWG des Nordkaukasischen Bezirks vom 19. 12. 2006 Az. F08-4572/06.

³⁰ Ein Föderationssubjekt (Teilrepublik) der Russischen Föderation.

schaftsgericht auf Feststellung ihres Eigentums an dieser Fabrik. Das Gericht wies den Fall an die Tatsacheninstanz zurück, die angewiesen wurde zu überprüfen, ob das Anerkennungsverfahren bis zur Entscheidung des Wirtschaftsgerichts auszusetzen sei. Zur Begründung führte es aus, dass, während eine Entscheidung des Wirtschaftsgerichts für alle Organe und Organisationen im ganzen Gebiet der RF verpflichtend sei, eine schiedsgerichtliche Entscheidung lediglich für die Parteien des Streites bindend sei. Insofern würde die Anerkennung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die einer späteren Entscheidung eines staatlichen Wirtschaftsgerichts widersprechen könnte, gegen den *ordre public* verstoßen.

In einem anderen Fall verweigerte das FWG des Uraler Bezirks³¹ die Anerkennung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, in der über vertragliche Schadensersatzansprüche entschieden wurde, weil in einem bereits rechtskräftigen russischen Feststellungsurteil eines staatlichen Wirtschaftsgerichts der Vertrag für nichtig befunden wurde. Das Gericht führte aus, dass das Feststellungsurteil auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine absolute Geltung beanspruche, insofern würde die Anerkennung einer von diesem Feststellungsurteil abweichenden Entscheidung im Widerspruch zum Prinzip der Allgemeingültigkeit von Gerichtsakten stehen. Dieses Prinzip sei aber ein Bestandteil des russischen *ordre public*.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Gleichstellung ausländischer Entscheidungen mit den inländischen wegen der breiten Wirkungen der Urteile nach dem russischen Prozessrecht anerkennungsfeindlich auswirkt. Zum einen steigt die Gefahr der sich widersprechenden Entscheidungen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass, je weitgehender die Wirkungen sind, die einer ausländischen Entscheidung verliehen werden, das Vertrauen des Anerkennungsstaates in die Rechtspflege des Erststaates umso höher sein muss. Dabei bezieht sich dieses Vertrauen nicht nur darauf, dass das Verfahren in dem Ausgangsstaat nach denselben prozessualen Grundsätzen erfolgt. Vielmehr muss der Anerkennungsstaat auch darauf vertrauen können, dass im Prozessrecht des Erststaates der Konflikt zwischen der materiellen Gerechtigkeit auf der einen Seite und der Rechtssicherheit, der Prozessökonomie und Dispositionsmaxime auf der anderen Seite mit derselben Gewichtung gelöst wurde.

³¹ FWG des Uraler Bezirks vom 12. 10. 2005 Az. F09-2110/05-S6.

III. Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines föderalen Gesetzes, das eine Anerkennung erlaubt, als Anerkennungsvoraussetzung

1. Grundsatz

Das russische Recht lässt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte grundsätzlich nur dann zu, wenn dies staatsvertraglich geregelt ist. Diese aus dem sowjetischen Recht übernommene und durch die damalige Abschottungspolitik erklärable Tradition³² ist in dem Föderalen Verfassungsgesetz »Über das Gerichtssystem der russischen Föderation«³³ festgeschrieben (Art. 6 III) und fand Eingang in die russische ZPO (Art. 409 I) und WPO (Art. 241 I). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht ohne Ausnahmen. In der Wirtschaftsprozessordnung wird eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung darüber hinaus auch dann zugelassen, wenn dies durch ein föderales Gesetz vorgesehen wird (Art. 241 I). Einen solchen Fall stellt Art. 1 VI 2 des russischen Insolvenzgesetzes dar³⁴. Diese Bestimmung verlangt zur Anerkennung einer Insolvenzscheidungs eines ausländischen Gerichtes keinen Staatsvertrag, sondern die Gegenseitigkeit.

Eine abweichende Regelung sieht das russische Recht – in Fortsetzung der sowjetischen Tradition³⁵ – weiterhin für die sogenannten Entscheidungen in Statussachen vor. Gemäß Art. 413 I russ. ZPO werden die Entscheidungen, die keiner Vollstreckung bedürfen, ohne weiteres Verfahren anerkannt, wenn seitens der interessierten Person keine Einwände diesbezüglich erhoben werden. Es ist im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten, dass die Anerkennung solcher Entscheidungen keiner staatsvertraglichen Grundlage bedarf. Die systematische Stellung von Art. 409 russ. ZPO legt sogar den Gedanken nahe, dass auch in diesen Fällen ein Staatsvertrag erforderlich sei. Dennoch wird in der russischen Literatur die Entbehrlichkeit des Staatsvertrages in den genannten Fällen als unumstritten dargestellt³⁶. Auch die Gerichte scheinen den Staatsvertrag nicht als Voraussetzung der Anerkennung von Entscheidungen in Statussachen anzusehen. Von dem Staatsvertragsvorbehalt werden lediglich die Rechtsfolgen der Statusentscheidungen erfasst, wie z. B. Unterhalt, Auf-

³² Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. *Gerasimchuk* 11 ff.

³³ Vom 31. 12. 1996; die Föderalen Verfassungsgesetze sind in den durch die Verfassung der RF vorgesehenen Fällen zu verabschieden (Art. 108 I Verf. RF) und haben Vorrang gegenüber den föderalen Gesetzen, zu denen auch die WPO und die russ. ZPO zählen.

³⁴ FZ RF, »O nesostojatel'nosti bankrotstve« ot 26. 10. 2002 g Nr. 127-FZ, SZ 2002 Nr. 43 Pos. 4190.

³⁵ Art. 1 II des Erlasses vom 21. 6. 1988 (oben N. 11) in Verb. mit Artt. 30 ff. der Osnovy zakonodatel'stva Sojuza SSSR i sojuznych respublik o brake i sem'e [Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Ehe und Familie]; vgl. auch *Lunc/Maryševa* (oben N. 8) 191 ff.

³⁶ *Maryševa*, Semejnye otnošenija 287; *Gerasimchuk* 140.

teilung des ehelichen Vermögens nach der Scheidung etc.³⁷. Die in Art. 413 I russ. ZPO verwendete Formulierung »Entscheidungen, die keiner Vollstreckung bedürfen« ist nicht eindeutig. Es wird die Ansicht geäußert, von der Vorschrift des Art. 409 russ. ZPO seien alle Urteile erfasst, die keinen vollstreckbaren Inhalt aufweisen³⁸. Die h. M. in Russland geht aber davon aus, dass diese Formulierung in Art. 415 russ. ZPO konkretisiert wird³⁹. Diese Norm stellt einen numerus clausus der Sachen auf, »die aufgrund ihres Inhaltes keiner Zwangsvollstreckung bedürfen«. Artikel 415 nennt insbesondere Statusentscheidungen ausländischer Gerichte in Bezug auf die Bürger dieses Staates sowie einige Konstellationen der Entscheidungen über die Scheidung und Nichtigkeitserklärung einer Ehe. Die Aufzählung schließt mit dem Verweis auf weitere föderale Gesetze, die ebenfalls eine Anerkennung ohne weiteres Verfahren normieren können. Solche Bestimmungen sind im Familiengesetzbuch Russlands⁴⁰ enthalten, insbesondere in Art. 158 bezüglich der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, in Art. 160 III und IV hinsichtlich einer Scheidung und in Art. 165 in Bezug auf eine Adoption⁴¹. Die anerkennungsfreundliche Einstellung gegenüber den Statusurteilen überrascht nur auf den ersten Blick. Die Sowjetunion hatte im damaligen internationalen Vergleich ein modernes und liberales Familienrecht, was dem marxistischen Gedankengut entsprach, nach dessen Kategorien die Ehe als eine freiwillige und von vermögensrechtlichen Interessen der Partner losgelöste Lebensgemeinschaft angesehen wurde⁴². Es war nur konsequent, diese liberale Einstellung auf der Ebene des internationalen Zivilprozessrechts fortzusetzen.

2. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in den internationalen Abkommen der RF

Russland verfügt über ein Geflecht internationaler Abkommen, sog. Rechtshilfeabkommen, in denen die Anerkennung und Vollstreckung aus-

³⁷ Entscheidung des Friedensrichters des Gerichtsbezirks Moskau Nr. 364 vom 28. 11. 2006, wiedergegeben im Beschluss des Verfassungsgerichts vom 17. 7. 2007 N 575-O-O; vgl. ausführlich unten Abschnitt III 2 d.

³⁸ *Steinbach* 163; *Sachnova* (oben N. 18) 495.

³⁹ *Gerasimchuk* 140; *Treušnikov* (oben N. 17) 658; *Maryševa*, *Semejnye otnošenija* 287; *Jarkov (-Rešetnikova)*, *Graždanskij process*⁵ [Zivilprozess] (Moskau 2004) 588.

⁴⁰ *Semejnij kodeks RF* ot 29. 12. 1995 Nr. 223 – FZ, SZ 1996 Nr. 1 Pos. 16.

⁴¹ Zu beachten ist allerdings, dass nach der Auffassung des Obersten Gerichts diese Norm auf die Adoption Erwachsener keine Anwendung findet (Entscheidung vom 5. 4. 2005 Az. 83-G05-3). In diesem Fall wurde die Anerkennung einer vom italienischen Gericht festgestellten Adoption eines volljährigen Bürgers der RF trotz des Bestehens eines Rechtshilfeabkommens zwischen Italien und Russland wegen des Fehlens der internationalen Zuständigkeit verweigert.

⁴² *Westen*, *Zur Neuordnung des Familienrechts in der UdSSR* (1969) 4f., 67 ff.

ländischer Gerichtsentscheidungen geregelt ist. Während bis zur Wende fast ausschließlich⁴³ bilaterale⁴⁴ Abkommen abgeschlossen wurden⁴⁵, entstanden im Rahmen der GUS⁴⁶ auch einige multilaterale Abkommen. Die Rechtshilfeabkommen stellen in der Regel umfangreiche Regelungswerke dar, die neben der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen auch weitere Materien, wie z. B. Rechtshilfe im engeren Sinne oder Regelungen über die internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht, enthalten können⁴⁷. Dieser Ausgestaltung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung einen Unterfall der Rechtshilfe darstellt⁴⁸. In diesen Abkommen werden meist auch die Voraussetzungen, unter denen eine Anerkennung möglich ist, näher spezifiziert.

Ein erheblicher Teil dieser Rechtshilfeabkommen wurde noch durch die UdSSR, in erster Linie mit den Ländern Osteuropas (den damaligen Mitgliedern des Rates für die Gegenseitige Wirtschaftshilfe) abgeschlossen⁴⁹. Nach der Auflösung der Sowjetunion⁵⁰ erklärte Russland, in die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der UdSSR eintreten zu wollen⁵¹. Es ist umstritten, ob eine solche Erklärung allein zu der Fortsetzung des völkerrechtlichen Vertrages mit einem Nachfolgestaat führen kann⁵². In Russland

⁴³ Russland ist aber auch an einigen multilateralen Abkommen im Bereich der Urteilsanerkennung beteiligt. Die größte praktische Relevanz dürfte dabei das Haager Übereinkommen über Zivilprozess vom 1. 3. 1954 haben, dessen Artt. 18 und 19 die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen den Kläger regeln. Zu weiteren multilateralen Abkommen vgl. *Steinbach* 58; *Gerasimchuk* 26–27.

⁴⁴ Auflistung einzelner Abkommen bei *Gerasimchuk* 33 ff.; *Steinbach* 50 ff.; *Litvinskij, Priznanie* 273 ff.

⁴⁵ Vgl. *Majoros*, Eine umfassende multilaterale Regelung der Rechtsbeziehungen in Zivil-, Familien- und Strafsachen unter den GUS-Staaten: Osteuropa-Recht 1998, 2.

⁴⁶ *Sodružestvo nezavisimych gosudarstv* (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) ist ein auf völkerrechtlichen Verträgen basierender regionaler Zusammenschluss der 12 von insgesamt 15 nach dem Zerfall der Sowjetunion entstandenen Staaten; vgl. ausführlich *Kurzynsky-Singer*, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, hrsg. von *Basedow/Hopt/Zimmermann* I (2009) 668 ff.

⁴⁷ Vgl. *Litvinskij, Priznanie* 277.

⁴⁸ Vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 48 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁹ Vgl. dazu *Majoros*, Eine neue Generation von Rechtshilfeverträgen der osteuropäischen Staaten: Osteuropa-Recht 1981, 190 ff.

⁵⁰ Es sei hier hervorgehoben, dass die Sowjetunion als Völkerrechtssubjekt infolge der Dismembration untergegangen ist und nicht durch Russland fortgesetzt wird. Die Rechtsnachfolge der UdSSR wurde laut Gründungsdokumenten der GUS durch alle GUS-Staaten gemeinsam angetreten. Ausführlich dazu *Seiffert*, Vom Einheitsstaat UdSSR zum Staatenbund (GUS): *ZaöRV* 52 (1992) 541 ff. (638).

⁵¹ Zusammen mit anderen GUS-Gründungsstaaten in den Gründungsdokumenten der GUS (Erklärung von Alma-Ata in russischer Sprache: *Rossijskaja Gazeta* vom 24. 12. 1991, deutsche Übersetzung: *Frenzke*, Osteuropa-Recht 1992, 128).

⁵² Für das Erfordernis einer Zustimmung des Vertragspartners *Seiffert*, Die Fortgeltung der völkerrechtlichen Verträge und Gesetze der untergegangenen Sowjetunion in der Rus-

wird die Fortgeltung dieser internationalen Verträge und ihre grundsätzliche Tauglichkeit als Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Urteile jedenfalls nicht angezweifelt⁵³.

In der russischen Rechtspraxis spielen die im Rahmen der GUS abgeschlossenen multilateralen Abkommen die größte Rolle. Die bedeutendsten Abkommen sind die Minsker Konvention vom 22. 1. 1993 über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen⁵⁴, das von allen GUS-Staaten ratifiziert wurde⁵⁵, sowie das Kiewer Übereinkommen von 20. 3. 1992 über das Verfahren der Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit verbunden sind⁵⁶. Anzumerken ist, dass für beide Abkommen inzwischen Nachfolgeverträge ausgearbeitet wurden. Am 7. 10. 2002 wurde in Chişinău (Moldawien) eine Konvention über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen (im russischen Sprachgebrauch: »Kişinever Konvention«) durch die GUS-Länder (mit Ausnahme von Turkmenistan und Usbekistan) unter-

sischen Föderation: WiRO 1992, 135; *ders.*, [im Diskussionsbeitrag von] *Jaecel*, Diskussionsberichte I.: Diskussion zur Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Säcker/Seiffert/Wolfrum*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Osteuropa (1994) 106. Zu der Gegenauffassung, wonach ein Nachfolgestaat automatisch in die vertraglichen Beziehungen des Vorgängers eintrete, vgl. *Ipsen*, Völkerrecht³ (1990) § 12 Rz. 19.

⁵³ *Gerasimchuk* 33; *Litvinskij*, *Priznanie* 273; *Treušnikov* (oben N. 17) 657; vgl. auch Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 3. 6. 2003 Az. KG-A40/2810-03; dort wurde eine Gerichtsentscheidung der Republik Zypern aufgrund des Rechtshilfeabkommens zwischen der UdSSR und Zypern vom 19. 1. 1984 anerkannt; Entscheidung des Obersten Gerichts vom 5. 4. 2005 Az. 83-G05-3, das Gericht bestätigte die Fortgeltung des Rechtshilfeabkommens zwischen Italien und der UdSSR vom 25. 1. 1979. In einer weiteren Entscheidung (vom 28. 1. 1999, abgedruckt bei *Litvinskij*, *Priznanie* 912) hat das Oberste Gericht die Fortgeltung eines Rechtshilfeabkommens mit Finnland vom 9. 8. 1980 nicht angezweifelt, obwohl sich Finnland anscheinend an das Abkommen infolge des Untergangs der UdSSR nicht mehr gebunden fühlt, so *Seiffert* (vorige Note) 106.

⁵⁴ Konventija o pravovoj pomošči i pravovych otnošenijach po graždanskim, semejnym i ugovolnym delam [Über Rechtshilfe und Rechtsverhältnisse in Zivil-, Familien- und Strafsachen] vom 22. 1. 1993: *Bjulleten' meždunarodnych dogovorov* 1995, Heft 2, S. 3 ff.; deutsche Übersetzung von *Möller*, in: *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas*, hrsg. von *Brunner IV* (1999) Nr. 4.3a.

⁵⁵ Nach Angaben der georgischen Juristen ist Georgien trotz des Austritts aus der GUS Vertragspartei der Konvention geblieben, die im Gegensatz zu dem Kiewer Übereinkommen nicht nur den GUS-Mitgliedern vorbehalten ist; vgl. *Tsertswadze*, Recognition and Enforcement of Foreign Awards in Georgia, in: *Beiträge und Informationen zum Recht im Postsowjetischen Raum* <www.mpipriv.de/gus/>, <http://www.mpipriv.de/de/data/pdf/2009_11_19_01.pdf> (28. 12. 2009), S. 2.

⁵⁶ *Soglašenije o porjadke razrešenija sporov, svjazannyh s osušestvleniem hozjajstvennoj dejatel'nosti* [Übereinkommen über das Verfahren der Entscheidung von Streitigkeiten, die mit der Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind] vom 20. 3. 1992, *Vestnik VAS* 1992, Heft 1, S. 114 ff. Das Übereinkommen ist von allen GUS-Ländern mit Ausnahme von Aserbaidshan und Moldova ratifiziert worden. Georgien war auch vor dem Austritt aus der GUS kein Vertragsstaat. Zum Stand der Ratifizierungen siehe die Homepage der GUS <<http://cis.minsk.by/main.aspx?uid=8926>> (28. 1. 2009).

zeichnet. Bis jetzt ist sie aber lediglich von 6 GUS-Staaten, nämlich Aserbajdschan, Armenien, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan ratifiziert worden⁵⁷. Das Nachfolgeabkommen für das Kiewer Übereinkommen, das Moskauer Übereinkommen vom 6. 3. 1998, ist seit dem 9. 1. 2001 für Aserbajdschan, Kasachstan und Tadschikistan in Kraft. Zu erwähnen ist noch das bilaterale Übereinkommen zwischen Russland und Weißrussland über »Gegenseitige Vollstreckung der Gerichtsakte der Wirtschaftsgerichte« vom 17. 1. 2001⁵⁸, das die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen im Bereich der Wirtschaftsgerichtsbarkeit noch weiter vereinfacht.

Der Abschluss des Kiewer Übereinkommens und der Minsker Konvention löste die sowjetische Praxis des Abschlusses ausschließlich bilateraler Rechtshilfeabkommen ab. Darin wurde ein qualitativer Unterschied zu früheren Abkommen gesehen⁵⁹, da die Verpflichtung zur Anerkennung eines ausländischen Urteils ein gewisses Vertrauen zur Rechtspflege des anderen Staates voraussetze, das sich in einer bilateralen Beziehung leichter ergibt als in einer multilateralen⁶⁰. Besonders deutlich wird der Unterschied zu der bisherigen Praxis auch dadurch, dass die Minsker Konvention eine »offene Konvention« ist, der auch »andere Staaten« bei Zustimmung aller Vertragsparteien beitreten können (Art. 86). Diese Bestimmung korrespondiert mit den Gründungsdokumenten⁶¹ und der Satzung⁶² der GUS, wonach die Gemeinschaft nicht nur für die ehemaligen Sowjetrepubliken, sondern auch für »weitere Staaten« offen ist. Der Beitritt zu dem Kiewer Übereinkommen ist dagegen den Mitgliedern der GUS vorbehalten (Art. 13). Es erscheint dennoch als unwahrscheinlich, dass die Minsker Konvention einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Regelung der Anerkennung ausländischer Urteile in Russland einleitet. Die Minsker Konvention reiht sich in die weiteren im Rahmen der GUS abgeschlossenen Abkommen ein, welche durch die Notwendigkeit diktiert wurden, die Folgen des Zerfalls eines ehemals einheitlichen Rechtsraumes in separate Rechtsordnungen mit eigenständigen Jurisdiktionen abzumildern.

⁵⁷ <<http://cis.minsk.by/main.aspx?uid=8926>> (28. 1. 2009).

⁵⁸ Vestnik VAS 2002, Heft 11, S. 113.

⁵⁹ Vgl. *Majoros* (oben N. 45) 2.

⁶⁰ *Majoros* (oben N. 45) 5, 9f.

⁶¹ Art. 13 des Staatsvertrags über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Abkommen von Minsk) zwischen Russland, der Ukraine und Weißrussland vom 8. 12. 1991 in Verbindung mit der Erklärung von Alma-Ata vom 21. 12. 1991; deutsche Übersetzung von *Frenzke*, Osteuropa-Recht 1992, 123 ff.

⁶² Art. 7; russ.: Bjulleten' meždunarodnych dogovorov [Register der völkerrechtlichen Verträge] 1994, Heft 1, S. 4ff.

3. Partnerschaftsabkommen zwischen Russland und EU als Grundlage für die Anerkennung?

Nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob Art. 241 I WPO einen internationalen Vertrag erfordert, in dem die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausdrücklich vorgesehen wird, oder ob ein Partnerschaftsabkommen ausreichen könnte. Besondere Aufmerksamkeit verdient insofern die Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 3. 2006⁶³. In diesem Urteil subsumierte das Gericht Art. 98 I des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union (EU) und Russland unter die Voraussetzungen des Art. 241 I WPO⁶⁴. Artikel 98 I Partnerschaftsabkommen erwähnt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen nicht; es verpflichtet die Parteien des Vertrages lediglich, den Bürgern der jeweiligen Gegenseite dieselben Rechtsverfolgungsmöglichkeiten wie den eigenen Bürgern einzuräumen. Das Gericht legte diese Vorschrift weit aus und stellte fest, dass die Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen erfasst sei. Zur Begründung verwies es auf das in der russischen Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip sowie auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die jeweils einen umfassenden Rechtsschutz gebieten und daher diese weite Auslegung des Partnerschaftsabkommens erforderlich machen würden. Eine jüngst ergangene Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks⁶⁵ setzt diese anerkennungsfreundliche Linie fort. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass die anzuerkennende Entscheidung des niederländischen Bezirksgerichts Dordrecht⁶⁶ auf der Grundlage des zwischen Russland und der EU abgeschlossenen Partnerschaftsabkommens anzuerkennen sei⁶⁷. Das Oberste Wirtschaftsgericht (OWG) lehnte die Aufnahme des Aufsichtsverfahrens in beiden Fällen ab⁶⁸. Es wäre allerdings vorschnell, die Entscheidungen des OWG als eine

⁶³ FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 3. 2006 Az. KG-A40/698-06-P.

⁶⁴ Das Partnerschaftsabkommen, das in der Entscheidung als Abkommen vom 24. 6. 1994 zitiert wird, ist seit 1. 12. 1997 in Kraft. Es wurde für 10 Jahre geschlossen, verlängert sich gem. Art. 106 jedoch automatisch um ein weiteres Jahr, soweit es nicht durch eine Partei gekündigt wurde. Das Abkommen ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/external_relations/ceeca/pca/pca_russia.pdf>.

⁶⁵ FWG des Moskauer Bezirks vom 29. 7. 2009 Az. KG-A41/6930-09.

⁶⁶ Am Urteilsanfang wird auf S. 2 ausgeführt, es handele sich um eine »Arbitrageentscheidung«, was offensichtlich ein terminologischer Fehler des Gerichts ist. Die Anerkennung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen wird durch die UN-Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958 (deutscher Text: BGBl 1961 II 122) ermöglicht.

⁶⁷ Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 29. 7. 2009 (oben N. 65) S. 9.

⁶⁸ Zur Entscheidung vom 2. 3. 2006 vgl. ausführlicher *Laptew/Kopylev*, Zum Erfordernis der Gegenseitigkeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland: IPRax 2008, 143; zur Entscheidung vom 29. 7. 2009 vgl. OWG vom 7. 12. 2009 Az. VAS-13688/09.

höchstrichterliche Bestätigung dieser Rechtsprechung aufzufassen⁶⁹. Bei dem Aufsichtsverfahren handelt es sich um einen außerordentlichen, außerhalb des Instanzenzuges stehenden Rechtsbehelf, der gem. Art. 304 WPO eingeleitet werden kann, wenn die angegriffene Entscheidung entweder die Gleichmäßigkeit bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen durch die Wirtschaftsgerichte stört oder eine gesetzmäßige Entscheidung in einer anderen Sache verhindert oder Rechte und gesetzliche Interessen eines unbestimmten Personenkreises oder andere öffentliche Interessen verletzt. Insofern ist der Aussagegehalt dieses Beschlusses darauf beschränkt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Aufsichtsverfahrens fehlen. Über die inhaltliche Richtigkeit der vom Beschwerdeführer angegriffenen Entscheidung machte das Richterkollegium daher keine Aussage.

Auffällig ist, dass das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks in diesen Entscheidungen eine für russische Gerichte ungewöhnlich weite Auslegung bemüht. Die Vorschriften der WPO und der russ. ZPO wurden bis jetzt dahingehend interpretiert, dass die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung nur aufgrund eines Abkommens zulässig ist, das die Vollstreckung ausdrücklich erlaubt. Diese Vorschrift begründe eine Ausnahme zu der Regel, dass auf dem Staatsgebiet der Russischen Föderation grundsätzlich nur Entscheidungen russischer Gerichte vollstreckt werden, was eine weite Auslegung der Norm verbiete⁷⁰. In einer Sache, die in die Kompetenz der Gerichte allgemeiner Jurisdiktion fiel, entschied das Oberste Gericht der RF im Jahre 1999, das selbst ein als »Rechtshilfeabkommen« bezeichneter internationaler Vertrag nicht ausreichend sei, wenn darin die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung nicht ausdrücklich vorgesehen ist⁷¹. In der russischen Literatur wird diese weite Auslegung des Partnerschaftsabkommens eher mit Skepsis aufgenommen⁷².

Auf der anderen Seite ist diese weite Auslegung durchaus vom Sinn und Zweck des Partnerschaftsabkommens gedeckt, denn die Entwicklung des Handels und der gegenseitigen Investitionen zwischen den Parteien des Partnerschaftsabkommens (Art. 1) ist ohne gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerade vermögensrechtlicher Entscheidungen schwer vorstellbar. Auch wenn man annimmt, dass der Grund des Erfordernisses eines internationalen Vertrages als Voraussetzung der Anerkennung und Vollstre-

⁶⁹ Insoweit m. E. etwas zu optimistisch die Behauptung von *Laptew/Kopylev* (vorige Note) 146, dass »[...] sich russische Gerichte aus dem Partnerschaftsvertrag mit der EU/EG zur Vollstreckung europäischer Urteile verpflichtet sehen«.

⁷⁰ *Maryševa*, *Semejnye otnošenija* 283 f.

⁷¹ Beschluss des Gerichtskollegiums des Obersten Gerichts der RF vom 28. 1. 1999, abgedruckt bei *Litvinskij*, *Priznanie* 912; *Maryševa*, *Semejnye otnošenija* 284.

⁷² *Maryševa*, *Voprosy priznanija i ispolnenija v Rossii rešenij inostrannyh sudov* [Fragen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte in Russland]: *Žurnal rossijskogo prava* [Zeitschrift für russisches Recht] 2006, Heft 8, S. 9 (12 ff.) (zitiert: *Voprosy priznanija*); *Zajcev* 154.

ckung ausländischer Urteile darin besteht, die Anerkennung lediglich solcher Urteile zuzulassen, die aus den Rechtsordnungen stammen, die mit dem russischen Recht »gemeinsame Rechtsprinzipien«⁷³ aufweisen, ist die Anerkennung auf der Grundlage des Partnerschaftsabkommens naheliegender. Artikel 55 des Partnerschaftsabkommens verpflichtet Russland zur Harmonisierung seines Wirtschaftsrechts mit dem Recht der EU, was eine bereits bestehende Basis der gemeinsamen Rechtsprinzipien voraussetzt.

4. Anerkennung und Vollstreckung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit?

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland sowie zu vielen anderen westeuropäischen Ländern und den USA existiert bislang kein Rechtshilfeübereinkommen, das die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Russland ausdrücklich ermöglichen würde. Im deutsch-russischen Verhältnis ist allerdings das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. 3. 1954 zu beachten, dessen Art. 18 und 19 die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen den Kläger regeln⁷⁴. Die Anerkennung von vermögensrechtlichen Urteilen aus Russland wird in Deutschland dementsprechend überwiegend abgelehnt, da die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Russland nicht verbürgt sei⁷⁵.

Dennoch wurde der Frage, ob das russische Recht die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils auch dann erlaubt, wenn kein völkerrechtlicher Vertrag existiert, in der letzten Zeit in der russischen⁷⁶ wie in der deutschen⁷⁷ Fachliteratur viel Aufmerksamkeit geschenkt. Anlass für

⁷³ *Lunc/Maryševa* (oben N. 8) 193, schreiben in Bezug auf Rechtshilfeabkommen mit den anderen sozialistischen Ländern, dass die gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen als Ausdruck der Einheitlichkeit der Rechtsprinzipien anzusehen ist.

⁷⁴ Vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 26 N. 16.

⁷⁵ Münchener Kommentar zur ZPO³ (-Gottwald) (2008) § 328 Rz. 136; *Geimer/Schütze* (-Schütze), Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2004) E 1 Rz. 224 (S. 1314); *Stein/Jonas* (-Roth), Kommentar zur ZPO⁵ (2006) § 328 Rz. 144; *Zöller* (-Geimer), Zivilprozessordnung²⁶ (2007) Anh. V (S. 3220); a. A.: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung⁶⁵ (2007) § 328 Rz. 17.

⁷⁶ Vgl. z. B. *Davydenko/Muranov*, *Voprosy priznaniya i (ili) privedeniya v ispolnenie inostrannykh rešenij v Rossii* [Fragen der Anerkennung und/oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen in Russland]: *Korporativnyj jurist* [Unternehmensjurist] 2007, Nr. 3, S. 42 (45 ff.); *Muranov*, *Meždunarodnyj dogovor i vzaimnost' kak osnovaniya privedeniya v ispolnenie v Rossii inostrannykh sudebnykh rešenij* [Internationaler Vertrag und Gegenseitigkeit als Grundlage für die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Russland] (Moskau 2003) 20 ff.; *Litvinskij*, *Isполnit' nel'zja otkazat' [Vollstrecken oder ablehnen?]*: *Vestnik VAS* 2006, Nr. 4, S. 149 ff. und Nr. 5, S. 140 ff.; *Maryševa*, *Voprosy priznaniya* (oben N. 72) 10 ff.

⁷⁷ *Breig/Schröder*, *Wende in der russischen Rechtsprechung zur Anerkennung und Voll-*

dieses Interesse gaben einige vor allem in den Jahren 2002 bis 2005 ergangene Entscheidungen der russischen Gerichte, in denen die Anerkennung ausländischer Urteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit befürwortet wurde.

a) Anerkennungsfreundliche Rechtsprechung russischer Gerichte

Die erste russische Entscheidung, in der auf das Erfordernis des Staatsvertrages verzichtet wurde, ist das Urteil des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 7. 6. 2002⁷⁸. Zu entscheiden war über einen Antrag auf Gestattung der Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung des englischen High Court of Justice in Russland⁷⁹. Obwohl mit dem Vereinigten Königreich kein Staatsvertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen besteht, lehnte das Oberste Gericht den Antrag nicht ab. Es verwies die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurück und wies es an zu prüfen, ob im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die Gegenseitigkeit gewährleistet sei. Darüber hinaus machte das Oberste Gericht darauf aufmerksam, dass ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen England und Russland vom 9. 11. 1992 sowie ein Partnerschaftsabkommen zwischen Russland und der EU besteht. Interessanterweise nahm das Oberste Gericht nicht selbst dazu Stellung, ob diese beiden Abkommen als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Russland ausreichen würden oder ob das Gesetz ein Abkommen verlangt, in dem die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung ausdrücklich vorgesehen ist⁸⁰. Stattdessen wies das Oberste Gericht das unterinstanzliche Gericht an, diese Frage zu untersuchen.

In der Folgezeit ergingen einige Entscheidungen der Wirtschaftsgerichte, die für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung Gegenseitigkeit genügen ließen. Dies sind insbesondere die in derselben Sache⁸¹ ergangenen Entscheidungen⁸², weiterhin die Entscheidung des

streckung ausländischer Gerichtsentscheidungen?: IPRax 2003, 359 ff.; *Gerasimchuk* 150 ff.; *Laptew*, Zur Vollstreckbarkeit russischer Gerichtsentscheidungen in Deutschland, Neue Entwicklungen: WiRO 2006, 198 ff.

⁷⁸ Verchovnyj Sud Rossijskoj Federacii, Az. 5-G02-64.

⁷⁹ Nach der damals gültigen Rechtslage waren die allgemeinen Zivilgerichte für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile zuständig, vgl. die Darstellung bei *Breig/Schröder* (oben N. 77) 359.

⁸⁰ Vgl. ausführlich oben Abschnitt III 3.

⁸¹ Die Sache wurde nach dem Wechsel von Zuständigkeitsregeln bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung im Zuge der Prozessrechtsreform von 2001/02 an Wirtschaftsgerichte verwiesen; zu dem abenteuerlichen Verfahrensgang vgl. ausführlich *Laptew* (oben N. 77) 201–202.

⁸² FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 12. 2002 Az. KG-A40/7813-02; die Vorinstanz (Entscheidung des Moskauer Wirtschaftsgerichts vom 10. 10. 2002 Az. A-40-35897/02-40-

FWG des Fernöstlichen Bezirks vom 25. 2. 2003⁸³, die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 28. 9. 2005⁸⁴ und – in einem *obiter dictum*⁸⁵ – die Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 19. 10. 2005.⁸⁶ Den sehr knapp begründeten Entscheidungen kann entnommen werden, dass die Gegenseitigkeit als allgemeines Prinzip des Völkerrechts angesehen wird, das gem. Art. 15 IV der Verfassung der RF ein Bestandteil des russischen Rechtssystems ist und einfachen Gesetzen vorgeht. Bereits in der oben bereits angesprochenen Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks und des OWG⁸⁷ wird ausgeführt, dass auch unabhängig vom Vorhandensein völkerrechtlicher Verträge ausländische Entscheidungen auf der Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts, nämlich der Gegenseitigkeit und der *comitas gentium* bzw. *courtoisie internationale* (russ.: princip meždunarodnoj vežlivosti), anerkannt werden können. Die Anerkennungspflicht folge auch aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands, wie z. B. Art. 6 I EMRK, die gem. Art. 15 IV Verfassung RF den einfachgesetzlichen Regelungen vorgehen⁸⁸.

Des Weiteren existiert eine Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts⁸⁹, die dahingehend interpretiert wird, dass auch bei Fehlen eines völkerrechtlichen Vertrages die Vollstreckbarerklärung möglich sein soll⁹⁰, obwohl das Gericht zu dieser Frage nicht explizit Stellung nimmt.

b) Voraussetzungen für das Vorliegen der Gegenseitigkeit

Etwas unklar bleibt bei diesen Urteilen die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen der Gegenseitigkeit zu bejahen wäre. Es spricht vieles dafür, dass die russischen Gerichte erwarten, dass der Kläger Entscheidungen aus dem Erststaat vorlegt, in denen eine gleichartige russische Ent-

375) bejahte die Anerkennung ebenfalls, allerdings ohne Begründung; die Entscheidungen sind abgedruckt bei *Litvinskij*, Priznanie 920 ff.

⁸³ Bezüglich der Anerkennung einer koreanischen Entscheidung, Az. F03-A73/03-1/140.

⁸⁴ Diese wird in der Entscheidung der Kassationsinstanz, Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 3. 2006 Nr. KG-A40/698-06-P wiedergegeben.

⁸⁵ In diesem Fall weigerte sich das Gericht, den aus Deutschland stammenden Prozessvergleich anzuerkennen, weil die 3-jährige Anerkennungsfrist gem. Art. 246 WPO bereits abgelaufen war. Weiteren Ausführungen kann aber entnommen werden, dass die Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit grundsätzlich möglich sein soll, im vorliegenden Fall die Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht nachgewiesen worden sei.

⁸⁶ FWG des Moskauer Bezirks vom 19. 10. 2005 Az. KG-A40/8581-05-P.

⁸⁷ FWG des Moskauer Bezirks vom 29. 7. 2009 Az. KG-A41/6930-09 und OWG vom 7. 12. 2009, Az. VAS-13688/09, vgl. Abschnitt III 3.

⁸⁸ Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 29. 7. 2009 (vorige Note) S. 9.

⁸⁹ Entscheidung des OWG vom 10. 7. 2001 Nr. 5758/00.

⁹⁰ *Laptew* (oben N. 77) 202.

scheidung anerkannt wird. So verweigerte das Oberste Gericht der RF in einer Entscheidung vom 13. 9. 2002⁹¹ die Anerkennung einer insolvenzrechtlichen Entscheidung aus Deutschland, die gem. Art. 1 VI 2 des russischen Insolvenzgesetzes auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuerkennen gewesen wäre. Das Gericht stellte fest, dass keine hinreichenden Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die Entscheidungen russischer Gerichte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden würden. Die Vorschrift des § 343 der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wonach die Anerkennung ausländischer insolvenzrechtlicher Entscheidungen auch ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit erfolgt, hat das russische Gericht nicht erörtert. Den Entscheidungsgründen ist lediglich zu entnehmen, dass das Gericht das Berufen des Klägers auf Art. 102 EGIInsO zu Recht für nicht tragfähig erachtete. Auch in weiteren Entscheidungen wird ein positiver Nachweis darüber verlangt, dass russische Entscheidungen in dem Erststaat vollstreckt worden wären⁹².

Es gibt aber auch einige wenige Entscheidungen, in denen auf die theoretische Möglichkeit der Anerkennung und Vollstreckung einer russischen Entscheidung in dem Erststaat abgestellt wird. Das sind die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Moskau vom 28. 9. 2005⁹³ sowie die Entscheidung des FWG des Nordwestlichen Bezirks vom 11. 1. 2008⁹⁴. In der letztgenannten Entscheidung ging es wiederum um die Anerkennung einer insolvenzrechtlichen Entscheidung aus Deutschland. In diesem Fall verwies das Gericht die Sache zurück an die Tatsacheninstanz und führte aus, dass diese sich unter anderem mit der Vorschrift des § 343 der deutschen InsO, auf die sich die Klägerin berufen hatte, auseinandersetzen hatte.

c) Begründung und Erklärung der anerkennungsfreundlichen Rechtsprechung in der Literatur

In der russischen Rechtswissenschaft gab es viele Versuche, die auf den Vertragsvorbehalt verzichtende Rechtsprechung zu legitimieren. Es wurde argumentiert, das Gesetz verbiete nicht ausdrücklich die Anerkennung ei-

⁹¹ Entscheidung des Obersten Gerichts der RF vom 13. 9. 2002 Az. 5-G02-64.

⁹² Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 19. 10. 2005 Nr. KG-A40/8581-05-P in einem *obiter dictum*; Urteil des Obersten Gerichts der RF vom 7. 6. 2002 Nr. 5-G02-64; FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 12. 2002 Nr. KG-A40/7813-02.

⁹³ Wiedergegeben in der Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 2. 3. 2006 KG-A40/698-06-P; demnach bejahte die Vorinstanz das Vorliegen der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu England aufgrund der Tatsache, dass das englische Recht eine Möglichkeit der Anerkennung von Entscheidungen russischer Gerichte zulasse, was durch ein Sachverständigen-gutachten belegt sei.

⁹⁴ Entscheidung des FWG des Nordwestlichen Bezirks vom 11. 1. 2008 Nr. A56-22667/2007.

ner ausländischen Entscheidung bei Fehlen des völkerrechtlichen Vertrags⁹⁵. Einige Autoren verweisen auch auf die Garantie des gerichtlichen Rechtsschutzes des Art. 46 I der Verfassung der RF und der EMRK⁹⁶ sowie auf das Prinzip der *comitas gentium*⁹⁷. Auch rechtspolitische Argumente wurden in die wissenschaftliche Diskussion eingebracht⁹⁸. Möglicherweise kann die oben vorgestellte gesetzeskorrigierende Rechtsprechung teilweise auf den Wunsch der Richter zurückgeführt werden, einen rechtspolitischen Impuls während der Vorbereitung neuer Prozessordnungen zu geben⁹⁹.

Für viele Autoren erscheint diese anerkennungsfreundliche Rechtsprechung angesichts des klaren Gesetzeswortlauts unhaltbar¹⁰⁰. Anzumerken ist, dass sich dieser Ansicht auch das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg anschloss, das über den Erlass eines Vollstreckungsurteils für einen Beschluss des Wirtschaftsgerichts St. Petersburgs entscheiden musste. Es lehnte die Anerkennung der Entscheidung gem. § 328 I Nr. 5 ZPO ab. Als Begründung gab das Gericht an, dass die Gegenseitigkeit mit der Russischen Föderation mangels eines Staatsvertrages nicht verbürgt sei. Die Tatsache, dass zwei Urteile des Vereinigten Königreiches in Russland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden konnten, habe keine zwingenden Auswirkungen auf das deutsch-russische Verhältnis¹⁰¹. In einer weiteren Entscheidung verweigerte das Amtsgericht Wiesbaden die Anerkennung eines russischen Unterhaltstitels mangels Bestimmtheit und ließ die Frage bezüglich der Verbürgung der Gegenseitigkeit ausdrücklich offen¹⁰².

d) Ablehnung der Anerkennung mangels eines völkerrechtlichen Vertrages durch russische Gerichte

Zu beachten ist, dass die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile auf der Grundlage der Gegenseitigkeit fast ausschließlich durch die Wirtschaftsgerichte erfolgte. In der Rechtsprechung der Gerichte allgemeiner Jurisdik-

⁹⁵ *Muranov* (oben N. 76) 56.

⁹⁶ *Davydenko/Muranov* (oben N. 76) 46.

⁹⁷ *Nešataeva*, *Meždunarodnoe častnoe pravo i meždunarodnyj graždanskij process* [Internationales Privatrecht und internationales Zivilverfahrensrecht] (Moskau 2004) 543 f.

⁹⁸ *Nešataeva* (vorige Note) 543 f.; zu weiteren Erklärungsversuchen siehe *Gerasimchuk* 148 ff.

⁹⁹ *Gerasimchuk* 151.

¹⁰⁰ *Jarkov (-ders.)*, *Kommentarij* (oben N. 26) Art. 241 Rz. 2 (S. 530); *Maryševa*, *Voprosy priznanija* (oben N. 72) 13; *dies.*, *Semejnyje otnošenija* 280; *Zajcev* 150; *Litvinskij*, *Ispolnit' nel'zja otkazat'* (oben N. 76), *Vestnik VAS* 2006, Nr. 5, S. 140; *Gerasimchuk* 151; *Breig/Schröder* (oben N. 77) 364.

¹⁰¹ *HansOLG* 28. 10. 2004, 6 U 89/04, abgedruckt in: *Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen* 17 (2006) Nr. 28/29, S. 48, abrufbar unter <<http://www.vdrw.de/html/internes/archiv.html>>.

¹⁰² *AG Wiesbaden* 2. 5. 2005 Az. 536 F 147/04 U, *FamRZ* 2006, 562.

tion sind bis auf die oben zitierte Entscheidung des Obersten Gerichts keine weiteren Entscheidungen bekannt geworden, in denen das Erfordernis eines völkerrechtlichen Vertrages als Anerkennungsvoraussetzung angezweifelt worden wäre¹⁰³. Diese Praxis wurde auch durch eine Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2007¹⁰⁴ bestätigt. Die Beschwerdeführerin wendete sich in diesem Verfahren gegen eine Entscheidung eines Gerichts der allgemeinen Jurisdiktion, in der zwar ihre von einem amerikanischen Gericht ausgesprochene Scheidung anerkannt, die Anerkennung der Entscheidung in dem Teil, in dem sie die Aufteilung des ehelichen Vermögens betraf, aber verweigert wurde. Die Beschwerdeführerin trug vor, Art. 409 I russ. ZPO, der für die Anerkennung von Entscheidungen ausländischer Gerichte durch russische Gerichte allgemeiner Jurisdiktion einen völkerrechtlichen Vertrag verlangt, verletze ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 46 I der russischen Verfassung. Das Verfassungsgericht lehnte die Annahme der Beschwerde zur Entscheidung mit der Begründung ab, das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz setze nicht die Anerkennung ausländischer Entscheidungen voraus. Eine nicht anerkannte Entscheidung entfalte auf dem Gebiet der RF keinerlei Wirkungen, wodurch der Einwand der Klägerin jeder Grundlage entbehre. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass der Klägerin insofern ausreichend Rechtsschutz gewährt wurde, als nach der Ablehnung der Anerkennung in der Sache durch das russische Gericht nach russischem Recht entschieden wurde. Das Gericht betonte weiterhin, dass die Einführung einer neuen rechtlichen Regelung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung seine Kompetenz gem. Art. 125 der russischen Verfassung übersteigen würde.

Auch die Rechtsprechung der Wirtschaftsgerichte ist jedoch keinesfalls durchweg anerkennungsfreundlich. Bereits im Jahre 2004 verweigerte das FWG des Moskauer Bezirks die Anerkennung eines ausländischen Urteils wegen des Fehlens eines internationalen Vertrages¹⁰⁵. In dieser Entscheidung, in der es um die Anerkennung eines US-amerikanischen Urteils ging, stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass das Vorhandensein eines den Anforderungen des Art. 241 I WPO entsprechenden internationalen Vertrages unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung sei, stellte aber zusätzlich noch einen Verfahrensverstöß fest, der die Anerkennung ebenfalls ausschloss.

Das Oberste Wirtschaftsgericht konnte bis jetzt keine eindeutige Position für oder gegen die Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

¹⁰³ *Maryševa*, *Voprosy priznanija* (oben N. 72) 11; vgl. auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts RF vom 7. 8. 2001 Nr. 5-G01-82, vom 28. 1. 1999, abgedruckt bei *Litvinskij*, *Priznanie* 912 und vom 18. 3. 2002 Az. 78-G02-9.

¹⁰⁴ Beschluss vom 17. 7. 2007 N 575-O-O.

¹⁰⁵ Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 17. 11. 2004, Nr. KG-A40/10556-04.

beziehen. Im Jahre 2005 erließ das Gericht einen Informationsbrief, in dem es die Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile erörterte. Solche Erläuterungen der Gerichtspraxis durch das Plenum des Obersten Wirtschaftsgerichts sind gem. Art. 13 I 1, Nr. 1, Punkt 2 des Gesetzes »Über die Wirtschaftsgerichte«¹⁰⁶ für diese bindend. In dem Entwurf dieses Briefes, der der interessierten Öffentlichkeit zugänglich war, wurde die Anerkennung und Vollstreckung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit befürwortet¹⁰⁷; in der Endfassung wurde der entsprechende Passus aber ersatzlos gestrichen¹⁰⁸.

Eine weitere wichtige Entscheidung zu diesem Komplex ist das Urteil des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 14. 2. 2008¹⁰⁹ und der darauf folgende Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 19. 5. 2008¹¹⁰ in derselben Sache.

In diesem Fall ging es um die Anerkennung eines Urteils aus Israel. Während die erste Instanz¹¹¹ die Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Erwägung zog, jedoch wegen fehlender Feststellung ihrer Verbürgung ablehnte, setzte sich das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks mit der Argumentation der Kassationsführer auseinander, dass der Katalog der Anerkennungsversagungsgründe des Art. 244 WPO kein Anerkennungsverbot aufgrund des fehlenden Staatsvertrages enthalte. Das Gericht führte hierzu aus, Art. 244 WPO komme jedoch erst für die Urteile zum Zuge, deren Anerkennung gem. Art. 241 WPO durch einen internationalen Vertrag vorgesehen ist. Insofern sei der Einwand fehlerhaft. Das Oberste Wirtschaftsgericht, das über die Aufnahme des Aufsichtsverfahrens entscheiden musste, stellte ausdrücklich fest, dass Art. 241 I WPO als eine

¹⁰⁶ Föderales Verfassungsgesetz vom 28. 4. 1995 Nr. 1 – FKZ »Über die Wirtschaftsgerichte der Russischen Föderation«, SZ RF 1995, Nr. 18 Pos. 1589; 2003 Nr. 27 (Teil I) Pos. 2699.

¹⁰⁷ Vgl. die Ankündigung von *Nežataeva* bei der Tagung der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, in: Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht: Recht und Praxis der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen Jg. 17 (2006) Nr. 28/29, S. 13 (15), abrufbar unter <<http://www.vdrw.de/html/internes/archiv.html>>.

¹⁰⁸ Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vysšego arbitražnogo Suda RF ot 22 dekabnja 2005 g N 96 O praktike rassmotrenija arbitražnymi sudami del o priznanii i privedenii v ispolnenie rešenij inostrannyh sudov, ob osparivanii rešenij tretejskich sudov i o vydače ispolnitel'nych listov na prinuditel'noe ispolnenie rešenij tretejskich sudov [Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 22. 12. 2005, Nr. 96 »Über die Praxis der Verhandlung durch die Arbitragegerichte in Sachen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen ausländischer Gerichte, über Anfechtung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen und der Erteilung der Vollstreckungsklausel für die Vollstreckung der Schiedssprüche«].

¹⁰⁹ Urteil des FWG des Moskauer Bezirks vom 14. 2. 2008 KG-A40/9619-07.

¹¹⁰ Beschluss des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 19. 5. 2008 Nr. 5105/08.

¹¹¹ Die Ausführungen werden in dem Urteil des FWG des Moskauer Bezirks vom 14. 2. 2008 (oben N. 109) wiedergegeben.

Voraussetzung für die Anerkennung das Vorhandensein eines internationalen Vertrages normiert. Das Fehlen eines solchen Vertrages verbiete daher die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung auf dem Gebiet der Russischen Föderation. Doch wenn man die Entscheidung zu Ende liest, stößt man auch auf folgenden Satz: »Ein völkerrechtlicher Vertrag [...] mit Israel fehlt. Nachweise über die Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wurden nicht erbracht.« Es ist insofern widersprüchlich, als – soweit die Anerkennung ausschließlich auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages erfolgen dürfte – ein Nachweis ohnehin sinnlos wäre, dass im Verhältnis zu Israel Gegenseitigkeit vorliege. Es muss daher festgestellt werden, dass das Richterkollegium sich in dieser Frage nicht festgelegt hat.

5. Würdigung

Das stärkste Argument, das gegen die Möglichkeit einer Anerkennung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vorgebracht wird, ist die ausdrückliche gesetzliche Regelung. So führt Eleonora Gerasimchuk aus: »Die oben geschilderte neuere russische Rechtsprechung ist eindeutig eine Rechtsfindung *contra legem*.«¹¹² Dem Argument, das Gesetz verbiete nicht ausdrücklich die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung beim Fehlen des völkerrechtlichen Vertrages¹¹³, begegnet sie mit dem Einwand, das Gesetz sei nicht lückenhaft, ein völkerrechtlicher Vertrag sei eine positive Anerkennungsvoraussetzung¹¹⁴. Indes erscheint diese Auffassung selbst dann nicht zwingend, wenn man mit der russischen herrschenden Meinung annimmt, dass sich die Auslegung der zivilrechtlichen Gesetze am Wortlaut zu orientieren habe und eine teleologische Interpretation der Norm, die von dem Gesetzestext abweicht, nicht zulässig sei¹¹⁵. Der Wortlaut des Art. 241 WPO lautet: »Die Entscheidungen [...] werden für vollstreckbar erklärt [...], wenn [dies] durch einen völkerrechtlichen Vertrag und ein Föderales Gesetz der Russischen Föderation vorgesehen ist.« Hätte der Gesetzgeber sich eindeutig gegen eine Anerkennung ohne Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages entschieden, hätte er es durch eine deutliche Formulierung, z. B. unter Verwendung des Wortes »ausschließlich« zum Ausdruck bringen können. Die gewählte Formulierung deutet eher darauf hin, dass der Gesetzgeber gerade keine Position beziehen wollte.

Obwohl die von Russland abgeschlossenen Rechtshilfeabkommen in der Regel die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung bzw. die

¹¹² Gerasimchuk 151.

¹¹³ Muranov (oben N. 76) 56.

¹¹⁴ Gerasimchuk 150f.

¹¹⁵ Suchanov, Graždanskoe pravo I (Moskau 2006) 116.

Gründe enthalten, aus denen die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden kann, stellen die Prozessordnungen ebenfalls detailliert herausgearbeitete Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf. So enthält z. B. Art. 244 I WPO einen Katalog der Gründe, aus denen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils völlig oder teilweise abgelehnt wird. Zu diesen Gründen gehören die fehlende Rechtskraft der anzuerkennenden Entscheidung (Nr. 1); fehlende rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung der unterlegenen Partei zum Gerichtstermin bzw. der Umstand, dass diese Partei aus anderen Gründen keine Möglichkeit hatte, ihren Standpunkt beim Gericht darzulegen (Nr. 2); durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder ein föderales Gesetz angeordnete ausschließliche Zuständigkeit russischer Gerichte für die Rechtsstreitigkeit (Nr. 3); ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes der RF in derselben Sache oder Rechtshängigkeit derselben Sache vor einem russischen Gericht (Nr. 4 und 5); Ablauf der für die Vollstreckbarerklärung vorgesehenen 3-jährigen Frist bzw. fehlende Wiedereinsetzung (Nr. 6, in Verb. mit Art. 246 I WPO) und ein Verstoß gegen den *ordre public* (Nr. 7)¹¹⁶. Die Zivilprozessordnung der Russischen Föderation enthält ebenfalls Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (Art. 412 russ. ZPO). Das Verhältnis dieser Ablehnungsgründe zu den Bestimmungen der Rechtshilfeabkommen ist unklar. Die russische Verfassung erklärt die internationalen Verträge gegenüber den Gesetzen der RF für vorrangig (Art. 15 IV 2 Verfassung der RF; Art 3 III WPO; Art. 1 II russ. ZPO)¹¹⁷. Insofern wäre es naheliegend anzunehmen, dass die im nationalen Recht normierten Anerkennungsvoraussetzungen für die Anerkennung von Entscheidungen aus den Staaten, mit denen Russland keinen völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat, gelten sollen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die russischen Gerichte teilweise dazu neigen, die Voraussetzungen der Prozessordnung bei der Anerkennung aufgrund eines internationalen Vertrages ergänzend heranzuziehen. In der arbitragegerichtlichen Praxis werden die Bestimmungen der WPO immer wieder neben und teilweise auch statt der Bestimmungen des jeweiligen Abkommens zitiert¹¹⁸. Insbesondere wird durch die russischen Gerichte eine *ordre public*-Kontrolle der anzuerken-

¹¹⁶ Zu den einzelnen Voraussetzungen ausführlich *Gerasimchuk* 86 ff.

¹¹⁷ Vgl. ausführlich den Beschluss des Plenums des OWG vom 11. 6. 1999 Nr. 8 »Über die Wirkung der internationalen Verträge der Russischen Föderation bezüglich der Fragen des Wirtschaftsprozesses«.

¹¹⁸ Pauschaler Verweis auf Art. 244 WPO: Entscheidungen der Föderalen Wirtschaftsgerichte des Povolzsker Bezirks vom 19. 10. 2006 Az. A12-9127/06-C44 und des Uraler Bezirks vom 12. 12. 2005 Az. F09-4026/05-C6V (Kiewer Übereinkommen), des Fernöstlichen Bezirks vom 16. 6. 2003 Az. F03-A16/03-1/1311 (Rechtshilfeabkommen zwischen Russland und China vom 19. 6. 1992), des Moskauer Bezirks vom 24. 6. 2008 Az. KG-A40/5467-08 (Rechtshilfeabkommen zwischen Russland und Polen vom 16. 9. 1996); vgl. auch die unten zitierten Entscheidungen zu Fragen der anerkennungsfähigen Entscheidungen sowie den In-

nenden Entscheidung – entgegen der teilweise geäußerten Ansicht¹¹⁹ – auch dann vorgenommen, wenn der internationale Vertrag diese nicht vorsieht, wie es z. B. bei dem Kiewer Übereinkommen, der Minsker Konvention und einigen mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks abgeschlossenen Verträgen der Fall ist¹²⁰. Weiterhin wird angenommen, dass auch die 3-jährige Vollstreckungsfrist in jedem Fall zur Anwendung kommt, auch wenn dieser Versagungsgrund in einem Rechtshilfeabkommen nicht explizit genannt ist¹²¹.

Ein weiteres Argument für die Zulässigkeit der Anerkennung eines ausländischen Urteils auch ohne internationalen Vertrag lässt sich allerdings aus dem Umstand ableiten, dass die Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils traditionell dem Bereich der Rechtshilfe zugeordnet ist¹²². Die Gewährung der Rechtshilfe kann auch ohne Vertrag auf der Grundlage der *courtoisie internationale* gewährt werden¹²³. Bei dieser Betrachtungsweise würde ein internationaler Vertrag die Gegenseitigkeit verbürgen und die Anerkennung sicherstellen. Bei Fehlen eines Vertrages wäre die Anerkennung möglich, auch wenn keine völkerrechtliche Verpflichtung dazu bestehen würde¹²⁴. Diese Lösung würde vermutlich dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung am besten entsprechen. Wie oben bereits ausgeführt, hat es insbesondere das OWG bis jetzt vermieden, eine klare Position zu beziehen.

IV. Ergebnisse und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das russische Recht einer Anerkennung von ausländischen Entscheidungen immer noch relativ skeptisch gegenübersteht. Das Erfordernis eines völkerrechtlichen Vertrages als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ist nach wie vor

formationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 22. 12. 2005 Nr. 96, Punkt 8 zur ausschließlichen Zuständigkeit der russischen Gerichte als Anerkennungsversagungsgrund.

¹¹⁹ *Lapteu*, Abschaffung der anerkennungsrechtlichen Ordre public-Kontrolle in Osteuropa, Vorbild für die EU?: IPRax 2004, 495 (497 N. 17) (zitiert: Abschaffung).

¹²⁰ Vgl. zum Kiewer Übereinkommen: Entscheidungen des FWG des Povolzskij Bezirks vom 4. 10. 2007 Az. A06-6957-2/2006 und vom 28. 2. 2007 Az. AA06-6957/06-2. Bezüglich der ersten Entscheidung hat das OWG die Aufnahme eines Aufsichtsverfahrens abgelehnt; Entscheidung vom 7. 2. 2008 Az. 575/08; Entscheidung des FWG des Nordwestlichen Bezirks vom 24. 1. 2007 Az. A05-7692/2006-23; Aufstufung der Rechtshilfeverträge, in denen auf eine ordre public-Klausel verzichtet wurde, bei *Lapteu*, Abschaffung (vorige Note) 496.

¹²¹ *Gerasimchuk* 43 mit weiteren Nachweisen.

¹²² Insbesondere die Minsker Konvention ordnet die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile ausdrücklich als Unterfall der Rechtshilfe ein (Art. 6), vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 48 f. und bereits oben Abschnitt III 2.

¹²³ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht³ (2002) Rz. 170.

¹²⁴ Vgl. *Schack* (vorige Note) Rz. 170.

gesetzlich normiert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird im Insolvenzrecht vorgesehen; allerdings bleibt das russische Recht dort hinter dem Niveau des deutschen Rechts zurück, indem es die Anerkennung ausländischer insolvenzrechtlicher Entscheidungen von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig macht¹²⁵. Für bestimmte Statusentscheidungen ist die Anerkennung insofern erleichtert, als diese auch ohne einen Staatsvertrag möglich ist.

Obwohl die Abschaffung des Erfordernisses eines völkerrechtlichen Vertrages für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung *de lege ferenda* viele Befürworter hat¹²⁶, konnte sie während der Prozessrechtsreform der Jahre 2001/2002, die zur Verabschiedung der jetzt geltenden russ. ZPO und WPO führte, nicht realisiert werden. Während in den ersten Lesungen der Entwürfe sowohl nach russ. ZPO als auch nach WPO die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung jeweils lediglich die Gegenseitigkeit voraussetzte, wurde in den weiteren Lesungen wieder der Staatsvertragsvorbehalt in die Entwürfe aufgenommen¹²⁷. Die ideologische Komponente spielt im heutigen russischen Anerkennungsrecht – anders als zur Zeit der Sowjetunion – zwar keine Rolle mehr, in gewisser Weise wirkt die frühere Selbstisolation in Form einer protektionistischen Haltung aber fort. Der Souveränitätsgedanke spielt im russischen Anerkennungsrecht nach wie vor eine große Rolle¹²⁸ und wird sogar in der russ. ZPO ausdrücklich festgehalten¹²⁹. Auch in der Diskussion *de lege ferenda* wird der Souveränitätsgedanke herangezogen. So schlägt Zajcev vor, beim Fehlen eines Staatsvertrages die Anerkennung zuzulassen, wenn die Anerkennung den Interessen der Russischen Föderation entspricht¹³⁰. Zur Begründung seines Vorschlages führt er aus, diese Formulierung würde es erlauben, neben der Voraussetzung der *ordre public*-Kontrolle eine weitere Hürde für solche Entscheidungen aufzubauen, die zwar den Interessen einzelner Personen entsprechen, den Interessen des Staates und seiner Bürger aber schaden könnten¹³¹.

Die Nachteile einer übermäßig protektionistischen Haltung werden in der russischen Literatur nicht in vollem Maße erkannt. Es wird lediglich vorgebracht, dass Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Russland dazu führt, dass in den Ländern, die auf der Grundlage der Gegensei-

¹²⁵ Vgl. § 343 deutsche InsO, wonach die Anerkennung ausländischer insolvenzrechtlicher Entscheidungen auch ohne Verbürgung der Gegenseitigkeit erfolgt.

¹²⁶ Die prominentesten sind *Nežataeva* (oben N. 97) 542 ff. und *Jarkov (-ders.)*, Kommentarij (oben N. 26) Art. 241 R.z. 2 (S. 530); zum Stand der Literatur vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 148.

¹²⁷ *Gerasimchuk* 21.

¹²⁸ Vgl. ausführlich *Gerasimchuk* 45 ff.

¹²⁹ Art. 412 I Nr. 5 erklärt einen Verstoß gegen die »Souveränität oder die Sicherheit der Russischen Föderation« ausdrücklich zu einem Anerkennungsversagungsgrund.

¹³⁰ *Zajcev* 158.

¹³¹ *Zajcev* 159.

tigkeit anerkennen, im Gegenzug die russischen Entscheidungen nicht anerkannt werden¹³². Weiterhin wäre aber zu berücksichtigen, dass die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen in Russland die Kreditwürdigkeit russischer Geschäftspartner allgemein senkt, da der nicht-russische Vertragspartner dadurch zu einer Klage in Russland genötigt wird. Die Verweigerung der Anerkennung würde auch einen im Ausland obsiegenden russischen Kläger der Vollstreckungsmöglichkeit im Inland berauben und den obsiegenden russischen Beklagten der Gefahr einer erneuten Klage aussetzen. Eine Liberalisierung des Anerkennungsrechts würde insofern den Interessen der russischen Wirtschaft entsprechen. Es ist insofern nachvollziehbar, dass die Wirtschaftsgerichte eher als die Gerichte allgemeiner Jurisdiktion zu einer anerkennungsfreundlichen Rechtsfortbildung bereit sind. Dabei handelt es sich entgegen der verbreiteten Ansicht nicht um eine Rechtsprechung *contra legem*, sondern um eine sich im Rahmen üblicher Auslegungsmethoden bewegende Rechtsfortbildung¹³³. Dennoch kann diese anerkennungsfreundliche Rechtsprechung keinesfalls als gesichert betrachtet werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass eine höchstrichterliche Stellungnahme noch aussteht. Im Verhältnis zwischen den EU-Ländern und Russland lässt sich die Rechtssicherheit im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen damit nur durch Abschluss eines sog. Rechtshilfeabkommens erreichen.

Bei der Weiterentwicklung der Regelungen zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen wird das russische Recht mit dem bis jetzt kaum beachteten Problem konfrontiert, dass das russische Zivilprozessrecht Gerichtsurteilen grundsätzlich eine absolute Wirkung verleiht. Während das russische Prozessrecht den Dritten durch entsprechende Interventionsrechte und eine Beiladungspflicht¹³⁴ sowie durch das Recht, die Entscheidung anzufechten¹³⁵, schützt, würde die Gleichstellung einer nur *inter partes* wirkenden ausländischen Entscheidung mit einem russischen Urteil zur Verletzung des *fair trial*-Grundsatzes¹³⁶ in Bezug auf die Drittwirkung führen. Auch in diesem Punkt scheinen die Wirtschaftsgerichte anerkennungsfreundlicher

¹³² *Nešataeva* 544.

¹³³ An dieser Stelle sei angemerkt, dass es auch weitere Beispiele für Rechtsfortbildung durch russische Gerichte gibt, obwohl die russische Rechtsprechung traditionell sehr positivistisch ist (vgl. ausführlich: *Knieper*, Interpretation, Analogie und Rechtsfortbildung, Delikate Abgrenzung zwischen Judikative und Legislative: WiRO 2003, 65 ff.). Vgl. z.B. *Kurzytsky-Singer*, Rücktritt und Vertragsaufhebung nach russischem Recht: WiRO 2009, 138 (141); *Gerasimchuk* 151 N. 279.

¹³⁴ Vgl. für den Prozess vor einem Wirtschaftsgericht bei *Jarkov (-ders.)*, Arbitražnyj process [Wirtschaftsprozess](Moskau 2005) 122 ff.; für den Prozess vor einem Gericht allgemeiner Jurisdiktion *Jarkov (-Rešetnikova)* (oben N. 39) 79 ff.

¹³⁵ Art. 16 III WPO/Art. 13 IV russ. ZPO.

¹³⁶ Das Recht auf rechtliches Gehör ist in der russischen Verfassung nicht explizit verankert, vgl. *Gerasimchuk* 121.

zu entscheiden als die Gerichte allgemeiner Jurisdiktion. So nehmen die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion bei der Anerkennung ausländischer Feststellungsurteile eine Pflicht des Erstgerichts zur Beiladung von durch die Entscheidung betroffenen Personen an, mit der Folge, dass andernfalls die Anerkennung wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu versagen ist¹³⁷. Dagegen entschied sich das Föderale Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks¹³⁸ in einer ähnlichen Konstellation für die Anerkennung des ausländischen Feststellungsurteils. Das Urteil aus der Republik Zypern, in dem unter anderem die Unwirksamkeit aller durch den Geschäftsführer einer Gesellschaft vorgenommenen Handlungen, insbesondere abgeschlossener Verträge, festgestellt wurde¹³⁹, wurde durch die untere Instanz anerkannt. Dagegen erhob ein Dritter, der einen Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen hatte, vertreten durch den Geschäftsführer, die Kassationsbeschwerde und trug vor, dass durch die Entscheidung des zypriotischen Gerichts seine Rechte verletzt worden wären. Das Gericht führte aus, dass die Beiladung des Dritten bei der Entscheidung über die Anerkennung des ausländischen Urteils nach den Regeln des Kapitels 31 WPO nicht erforderlich war und dass die anzuerkennende Entscheidung in der Sache nicht überprüft werden könne.

Ein möglicher Ansatzpunkt für die Lösung dieses Problems wäre die Anwendung der Kumulationstheorie, wonach der ausländischen Entscheidung im Inland in objektiver wie subjektiver Hinsicht nicht mehr Wirkungen zu verleihen sind als ihr nach der Rechtsordnung zukommt, aus der sie stammt¹⁴⁰. Diese theoretisch einwandfreie Lösung dürfte aber vor russischen Gerichten mit größeren praktischen Schwierigkeiten verbunden sein, da es den Gerichten umfangreiche Feststellungen ausländischen Prozessrechts aufbürden würde. An diesem Punkt muss das russische Recht noch seinen Weg finden – die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Summary

RECOGNITION OF FOREIGN JUDGMENTS BY RUSSIAN COURTS

Russian law is continuing to show a sceptical approach towards the recognition of foreign judgments. The present provisions still require an international treaty as a condition for recognition and enforcement. In recent

¹³⁷ Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. 11. 2005 Az. 7-G05-15.

¹³⁸ Entscheidung des FWG des Moskauer Bezirks vom 3. 6. 2003 Az. A40/2810-03.

¹³⁹ Aus der Entscheidung wird nicht deutlich, ob diese Feststellung im Tenor der Entscheidung vorgenommen wurde, oder sich lediglich aus den Entscheidungsgründen ergibt.

¹⁴⁰ *Zajcev* 52–53; *Kuročkin* (oben N. 23), *Arbitražnyj i graždanskij process* 2007, Nr. 10, S. 11.

times, however, Russian and German legal scholarship has extensively discussed the question whether in the absence of a relevant international treaty, Russian law would still allow for the recognition and enforcement of a foreign judgment. The circumstances which gave rise to this discussion were a number of judgments rendered by Russian courts in the years from 2002 to 2005 in which the recognition of foreign judgments was granted on the basis of the principle of reciprocity.

A further unsolved problem relates to the question whether the Partnership Agreement, concluded between the European Union and the Russian Federation constitutes a required international treaty for purposes of recognition and enforcement even though the agreement does not expressly include any provisions regarding recognition or enforcement. In recent judgments several Russian courts have given a positive answer to this question.

In the course of the further development of the provisions concerning the recognition of foreign judgments, Russian law faces the seldom noticed problem that its law of civil procedure grants court decisions extensive objective and subjective legal effect.

